

Freiwillige Zuwendungen

1. Allgemeines

Gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von den Einkünften abgezogen werden.

Die freiwilligen Zuwendungen müssen gesamthaft Fr. 200 übersteigen. Bei einem Nettoeinkommen bis Fr. 80'000 ist der Maximalbetrag kantonal auf Fr. 8'000 festgelegt. Wenn das Nettoeinkommen Fr. 80'000 übersteigt, können maximal 10 % des Nettoeinkommens abgezogen werden.

2. Voraussetzung für Abzug

Das Vorliegen einer abzugsfähigen freiwilligen Zuwendung ist an zwei Voraussetzungen geknüpft. Einmal ist die **Freiwilligkeit** erforderlich; die Zuwendung muss ohne Rechtspflicht und uneigennützig erfolgen. Die empfangende Institution darf keine Gegenleistung für die Zuwendung erbringen. Sodann muss die Zuwendung in Hinblick auf einen **ausschliesslich öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck** erfolgen.

3. Zuwendungen an Religionsgemeinschaften für Kultuszwecke

Freiwillige Zuwendungen an kirchliche Institutionen für Kultuszwecke können grundsätzlich nicht abgezogen werden.

4. Verzeichnis der Institutionen

Die Kantonale Steuerverwaltung führt ein Verzeichnis von Institutionen im Sinne von § 34 Abs. 1 Ziffer 11 StG bzw. § 77 Ziffer 4 StG betreffend Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen.

Das Verzeichnis gibt Auskunft darüber, an welche Institutionen freiwillige Zuwendungen gesamthaft, zum Teil oder gar nicht abzugsfähig sind. Im Internet auf der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung unter www.tg.ch/steuern kann das Verzeichnis eingesehen werden.

Freiwillige Beiträge an im Verzeichnis nicht aufgeführte Institutionen werden mit Ausnahme der Spezialfälle unter Punkt 5 grundsätzlich nicht zum Abzug zugelassen.

Institutionen die in das Verzeichnis aufgenommen werden wollen, müssen ein entsprechendes Gesuch an den Rechtsdienst der Kantonalen Steuerverwaltung richten. Dem Gesuch sind die Statuten, eine aktuelle Jahresrechnung und der Steuerbefreiungsentscheid des Sitzkantons beizulegen.

5. Spezialfälle

5.1. Kulturelle Zwecke

Freiwillige Zuwendungen an kulturelle Institutionen, wie Musikschulen, Kunstvereine, Theater- und Konzertvereine sind vom steuerbaren Einkommen absetzbar. Nicht als freiwillige Zuwendungen gelten hingegen Mitgliederbeiträge und Schulgelder an diese Institutionen.

Grundsätzlich nicht abzugsfähig sind Zuwendungen an Geselligkeitsvereine, wie Musikgesellschaften, Turnvereine usw.

5.2. Spenden für Parteien und Initiativkomitees

Nicht zweckgebundene Spenden an politische Parteien können als freiwillige Zuwendungen von den Einkünften in Abzug gebracht werden.

Nicht abgezogen werden können hingegen freiwillige Zuwendungen für Wahlkampfkomitees, politische Aktivitäten wie (auch überparteiliche) Volksinitiativen und politische Organisationen wie Aktions- und Initiativkomitees. Diese Organisationen verfolgen anlässlich ihrer Aktivitäten in erster Linie ganz konkrete und zielgerichtete Absichten. Solche Komitees dienen damit oft primär den Eigeninteressen dieser Personengruppen und nicht den Interessen der Allgemeinheit, so dass die erforderliche öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecksetzung fehlt.

5.3. Gewerkschaftsbeiträge

Gewerkschaftsbeiträge sind **keine** freiwilligen Zuwendungen an politische Parteien. Sie sind im Rahmen der übrigen Berufsauslagen abzugsfähig (vgl. StP 29 Nr. 10).

5.4. Elternbeiträge an den Rudolf Steiner-Schulverein

Freiwillige Zuwendungen an den Rudolf Steiner-Schulverein können grundsätzlich im Rahmen von § 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG und Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG von den Einkünften abgezogen werden.

Nach Lehre und Rechtsprechung muss die Zuwendung ohne Rechtspflicht und uneigennützig erfolgen. Sobald die empfangende Institution eine Gegenleistung für die Zuwendung erbringt, fehlt es an den steuerrechtlichen Erfordernissen. Als Gegenleistung für die Elternbeiträge wird den berechtigten Kindern durch die Rudolf Steiner Schule Unterricht erteilt. Damit fehlt offensichtlich die Uneigennützigkeit.

Sofern ein Steuerpflichtiger eines oder mehrere Kinder an dieser Schule ausbilden lässt, gelten folglich **die gesamten Elternbeiträge** in jedem Fall als **nicht abzugsfähige Kinderausbildungskosten**.

5.5. Freiwillige Zuwendungen in Form von Arbeitsleistungen bzw. Übernahme von Unkostenanteilen

Übernommene und **ausgewiesene** Unkostenbeträge zu Gunsten steuerbefreiter Institutionen, welche im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit worden sind, können im Sinne von freiwilligen Zuwendungen bis zum Höchstbetrag nach § 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG vom Einkommen abgezogen werden.

Nicht abzugsberechtigt dagegen ist die „Lohnsumme“ für die ehrenamtliche Arbeitsleistung.